

LIBANON

Beschluss Nr. 693/1 über die Festlegung der Anforderungen für den Import von Pflanzkartoffeln

Quelle: www.ippc.int

(Übersetzung aus dem Arabischen, Sprachendienst des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Konsolidierung durch Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.10.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M1 Ergänzung von 2015
- M2 Ergänzung von 2016
- M3 Ergänzung vom 20.06.2018
- M4 Ergänzung vom 10.01.2019
- M5 Ergänzung vom 05.12. 2019

Republik Libanon

Ministerium für Landwirtschaft

Beschluss Nr. 693/1

Festlegung der Bedingungen für den Import von Pflanzkartoffeln

Der Minister für Landwirtschaft beschließt

gemäß dem Erlass Nr. 11217 vom 15.2.2014 (Regierungsbildung),

gemäß dem Erlass Nr. 5246 von 20.6.1994 (Neuordnung des Ministeriums für Landwirtschaft),

gemäß dem Gesetz Nr. 31 vom 18.1.1955 und seine Änderungen (Festlegung der Aufgaben des Landwirtschaftsministeriums),

und gemäß dem Gesetz Nr. 778 vom 28.11.2006 (Pflanzenquarantäne und Maßnahmen zum Pflanzenschutz)

Folgendes:

Artikel I: Der Import von Pflanzkartoffeln jährlich entsprechend den in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Anforderungen und zwar aus den folgenden Ländern: Deutschland, Niederlande, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Irland, Schottland, Kanada (den beiden Provinzen Prince Edward Island und New Brunswick), Belgien, Luxemburg, Dänemark, Österreich wird gestattet.

Artikel II: Der Zeitraum für die Genehmigung, Pflanzkartoffeln zu importieren, wird ab 1. Dezember bis zum 10 Februar jährlich und impliziert festgelegt.

Artikel III: Die Einfuhr der in Anhang Nr. 1 zu diesem Beschluss festgelegten Sorten wird mit der Maßgabe gestattet, dass es bei Bedarf durch das Amt für Import- und Exportkontrolle und Landwirtschaftsquarantäne sowie das Amt für Gartenbau- und Feldfrüchte beim Direktorat für landwirtschaftliche Ressourcen entsprechend der Testergebnisse mit neuen Sorten im Institut für wissenschaftliche Agrarforschung geändert wird.

Artikel IV: Der Import von Pflanzkartoffeln der Größen 28 – 35 Millimeter und 35 – 55 Millimeter wird gestattet

Artikel V: Für die Einfuhr von Pflanzkartoffeln gelten folgende Anforderungen:

1. Das Erdreich darf ein Prozent des Nettogewichts in jedem Sack nicht überschreiten und Kartoffelknollen müssen ausgereift sein und Eigenschaften dieser Sorte.
2. Die Knollen dürfen nicht durch Schädlinge und Maschinen beschädigt sein. Die Zahl deformierter und beschädigter Knollen darf nicht mehr als 2% der Gesamtzahl der Knollen in einem Sack sein.
3. Die Länge der Keime auf den Knollen darf nicht mehr als 15 mm sein und die Zahl der Anzahl der Knollen mit Keimen nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Knollen pro Sack sein.
4. Die Knollen sind mit Fungiziden behandelt.
5. Die verwendeten Säcke sollten aus Sackleinen hergestellt sein und standardisierte Maße haben. Sie sollten sauber, neu und ungebraucht sein, ein Gewicht nach dem Befüllen von 25 bzw. 50 kg aufweisen und von den Behörden im Ursprungsland verschlossen werden.
6. Auf jedem Sack muss außen von den Behörden im Ursprungsland ein Aufkleber mit den folgenden Informationen angebracht sein:
Sorte, Typ, Pflanzgutanbaustufen, Maße, Nettogewicht, Ursprung, Erzeugungsjahr, Registriernummer des Landwirts und das Datum der Verpackung sowie den Hinweis, dass die Knollen mit einem landwirtschaftlichen Fungizid mit Angabe des Namens des Mittels behandelt wurden.

Artikel VI: Das Pflanzgut stammt ausschließlich von den Anbaustufen Super-Elite und /oder Elite sein.

Artikel VII: Jeder Sendung Pflanzkartoffeln müssen folgende Zeugnisse und Unterlagen beigelegt sein, die der vom Minister ernannten Kontrollkommission gemäß Artikel 11 in diesem Beschluss vorzulegen sind:

1. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis: (Kopie wird nicht akzeptiert). Im Zeugnis ist anzugeben, dass die Knollen mit einem landwirtschaftlichen Fungizid behandelt wurden. Dem Pflanzengesundheitszeugnis ist eine zusätzliche Erklärung beizufügen, in der mitgeteilt wird, dass die Sendung frei von den im Anhang Nr. (2) angegebenen Quarantäneschädlingen ist und mit den erlaubten Prozentsätzen der im Anhang Nr. (3) angegebenen Schädlinge.¹
Ferner sollte die zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis den folgenden Wortlaut haben:
Die Pflanzkartoffeln wurden in Gebieten erzeugt, die frei von *Synchytrium endobioticum* und *Ralstonia solanacearum* für die Dauer von mindestens 5 Jahren und von *Clavibacter michiganensis* für die Dauer von mindestens drei Jahren sind.²

¹ A.d.J.: Zusätzliche Erklärung: The consignment is free from the pests and viruses and diseases specified in Annex 2 and does not exceed the permissible percentage of diseases according to Annex 3 of Decree 693/1 of 2014 of the Ministry of Agriculture.

² A.d.J.: Zusätzliche Erklärung: The seed potatoes originate from an area of production free from *Synchytrium endobioticum* and *Ralstonia solanacearum* for at least 5 years and from *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* for at least 3 years.

2. Ein Ursprungszeugnis, ein EUR.1–Zeugnis oder ein Zeugnis eines akkreditierten Exporteurs für die Waren.
3. Eine von den zuständigen Behörden im Ursprungsland beglaubigte Bescheinigung darüber, dass der Erzeuger des Pflanzguts ein spezialisierter Fachbetrieb für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln ist.
4. Originalbescheinigung, dass die eingeführten Pflanzkartoffeln unter der Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation oder eines Beauftragten der amtlichen Stelle im Ursprungsland erzeugt wurden und dass die Sendung den in diesem Beschluss festgelegten Anforderungen entspricht.
5. Angaben über die Temperatur des Containers oder des Schiffes während der gesamten Versandzeit.
6. Eine Liste mit Namen der landwirtschaftlichen Erzeuger, des Ursprungslands, des Gebiets der Erzeugung und der auf dem Aufkleber angegebenen Partienummer.

Artikel VIII: Pflanzkartoffeln können in den Libanon über die folgenden Grenzstellen importiert werden: Hafen von Beirut und Hafen von Tripolis.

Artikel IX: Der Import von Pflanzkartoffeln wird gestattet:

1. In Kühlcontainer unter der Bedingung, dass die Kartoffelsäcke auf Paletten gelegt und mit Spezialnetz eingewickelt werden.
2. In Kühlschiffen gemäß folgender Bedingungen:
 - a. dass die Kartoffelsäcke auf Paletten gelegt und mit Spezialnetz eingewickelt werden.
 - b. dass der Inhalt einer Palette von einem Erzeuger stammt.
 - c. Die Entladung jeder Lage vom Schiff vor der Veröffentlichung der Ergebnisse der Laboruntersuchungen von den entnommenen Proben wird untersagt.

Artikel X: Jeder Importeur muss die in Artikel XI dieses Beschlusses bestimmte Kontrollkommission für den Pflanzkartoffelimport mindestens drei Tage im Voraus über die Ankunft einer Sendung sowie über jede Änderung, die vor diesem Termin erfolgt, informieren.

Artikel XI: Kontrolle und Untersuchung einer Pflanzkartoffelsendung erfolgen in der folgenden Form:

An den Grenzkontrollstellen: Durch Kommissionen, die der Minister für Landwirtschaft ernennt und jeweils Pflanzkartoffelimportkommission genannt werden. Die Kommission ist berechtigt, jede Sendung, die gegen eine der in diesem Beschluss festgelegten Anforderungen verstößt, zu kontrollieren, zu untersuchen und zurückzuweisen. Im Falle der Beanstandung eines Teils einer Sendung oder einer Sendung wird er/sie auf Kosten der importierenden Firma wiederausgeführt.

- Die Kommission hat Proben von Pflanzkartoffeln zu entnehmen und einen Labortest auf Quarantänekrankheiten, insbesondere Braunfäule und Ringfäule, im Labor des Instituts für Agrarforschung oder in einem anderen Labor nach Ermessen der Kommission auf Kosten des Importeurs durchführen zu lassen. Vor Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses und Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung der Kommission ist es nicht erlaubt, das einzuführende Pflanzgut aus dem Zollhafen freizugeben.
- Gegen Unternehmen oder Stellen, die nachweislich Pflanzgut importieren, das von den Anforderungen abweicht oder nicht mit den festgelegten Anbaustufen übereinstimmt oder deren Begleitdokumente fehlerhaft oder falsch sind, werden die notwendigen rechtlichen Maßnahmen eingeleitet.

Artikel XII: Zur Erleichterung von Kontrolle und Rückverfolgung vor und nach der Aussaat, haben die Importeure dem Direktorat für landwirtschaftliche Ressourcen die Namen der Landwirte mitzuteilen, die die eingeführten Pflanzkartoffeln erhalten haben, sowie Namen und die auf dem Aufkleber angegebene Kennnummer der Landwirte, die die Pflanzkartoffeln im Ursprungsland erzeugt haben, und zwar jährlich vor dem ersten Tag des Monats März für Landwirte in Akkar und vor dem ersten Tag des Monats Mai für die Landwirte in Bekaa. Wer gegen Bestimmungen dieses Artikels verstößt, wird vom Import in der kommenden Saison ausgeschlossen.

Artikel XIII: Die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen werden gegen jede Person, die die Bestimmungen in diesem Beschluss verletzt, angewendet.

Artikel XIV: Jede Bestimmung im Widerspruch zum Inhalt dieses Beschlusses wird aufgehoben.

Artikel XV: Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort nach dessen Erscheinen in Kraft und wird wo erforderlich zugestellt.

Beirut, den 02.09.2014 Stempel (Republik Libanon * Landwirtschaftsministerium)

Für den Landwirtschaftsminister
Gez.
Akram Schuheeb

Kopie an:

- Präsidium des Ministerrats
- Zentralinspektion
- Landwirtschaftliche Inspektion
- Ministerium für Wirtschaft und Handel
- Außen- und Auswanderer Ministerium
- Oberste Zoll Rat
- Generalzolldirektion
- Institut für Agrarforschung
- Industrie-, Handels- und Landwirtschaftskammern
- Direktorat für landwirtschaftliche Ressourcen
- Zentrale und regionale landwirtschaftliche Einheiten
- Landwirtschaftliche Quarantänestationen
- Archiv
- Import-Unternehmen für Pflanzkartoffeln
- Mitglieder und Teilnehmer des Ausschusses für die Entwicklung der Kartoffelernte
- Das Amtsblatt (zur Veröffentlichung)

Anhang Nr. 1

Zur Einfuhr zugelassene Kartoffelsorten

Agata	► M4 Colomba ◀	► M5 Hermosa ◀	► M2 Performer ◀
Agria	Compass	Innovator	Quincy
Alaska	► M5 Coronada ◀	Jelly	Remarka
Albata	► M4 Corsica ◀	Kennebec	► M1 Romina ◀
► M1 Alegria ◀	Courage	Kentia	Royal
Alenso	► M2 Cronos ◀	Lady Lenora	Rubis
Algeria	► M5 Dacine ◀	Lady Olympia	Safari
Almera	Daifla	Lady Rosetta	Safrane
► M3 Amani ◀	Daisy	► M5 Levantina ◀	Sagitta
► M1 Ambition ◀	► M1 Desteny ◀	Liseta	Santana
Andover	Diamant	► M3 Loane ◀	Savanna
► M4 Annabelle ◀	Diego	Lucinda	Sifra
Arnova	Disco	Mandola	Slaney
Arinda	► M4 Diva ◀	Marabel	Snowden
► M1 Arizona ◀	Draga	Marfona	Speeda
► M2 Arsenal ◀	El Beida	Markies	Spunta
Asterix	El mondo	Marlen	Sylvana
Atlantic	Eloodie	Melody	Synergy
Atlas	Emma	Miss Bianca	Tango
Barchelona	Everest	Miss Malina	Tebina
Bellini	Evora	Mondeo	Toros
Binella	Fabula	► M1 Mont Blanc ◀	► M1 Touareg ◀
► M1 Bojana ◀	Faluka	Mustang	Triplo
► M1 Bosco ◀	Farida	Nicola	Universa
Brook	Florice	► M3 Noha ◀	Valeria
Burren	Folva	Oceana	Victoria
Cal white	Fontane	Orchestra	Vivaldi
► M5 Captiva ◀	Fridor	Orla	Vivi
Challenger	► M1 Galata ◀	Panamera	Zorba
Chipody	Hanna	Pandora	
► M1 Cimega ◀	Hermes		

Anhang Nr. 2
Quarantäneschadorganismen

Insekten	<i>Leptinotarsa decemlineata</i>
	<i>Phthorimaea operculella</i>
	<i>Popillia japonica</i>
	<i>Asproparthenis punctiventris</i>
Nematoden	<i>Ditylenchus destructor</i>
	<i>Ditylenchus dipsaci</i>
	<i>Globodera pallida</i>
	<i>Globodera rostochiensis</i>
	<i>Meloidogyne</i> spp.
Pilze	<i>Phoma foveata</i>
	<i>Phytophthora cryptogea</i>
	<i>Phytophthora erythroseptica</i> var. <i>erythroseptica</i>
	<i>Synchytrium endobioticum</i>
Bakterien	<i>Burkholderia gladioli</i> pv. <i>gladioli</i>
	<i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>sepedonicus</i>
	<i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>chrysanthemi</i>
	<i>Erwinia carotovora</i> subsp. <i>atroseptica</i>
	<i>Erwinia carotovora</i> subsp. <i>carotovora</i>
	<i>Pseudomonas marginalis</i> pv. <i>marginalis</i>
	<i>Ralstonia solanacearum</i>
Viroide	Potato spindle tuber viroid

Anhang Nr. 3
Liste der geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen

Art der Schadorganismen	lateinischer Name	Allgemeiner Name	Maximal zulässige Prozentsatz gemäß Anbaustufe	
			Elite	Super-Elite
Viruskrankheiten	PVY, PVA, PVX, PVM, PVS und PLRV	Potato Virus Y, A, X, M, S und Potato Leaf Roll Virus	1 %	0,75 %
Pilzkrankheiten	<i>Fusarium spp.</i>	Fusarium dry rot	Weniger als 0,5 %	
	<i>Verticillium spp.</i>	Verticillium wilt		
	<i>Phytophthora infestans</i>	Late blight		
	<i>Alternaria solani</i>	Early blight		
	<i>Polyscytalum pustulans</i>	Skin spot	Weniger als 5 % der gesamten Knollen. Die Knolle gilt als infiziert, wenn die Fläche des Befalls mehr als 10% der Oberfläche der Knolle ausmacht.	
	<i>Rhizoctonia solani</i>	Black scurf		
	<i>Spongospora subterranean</i>	Powdery Scab	Wenigstens 33% der Knollen frei von der Krankheit, wenn die Anzahl der Läsionen in jeder der verbliebenen 66% der Knollen nicht mehr als 4 und deren Fläche nicht größer ist als 1/16 der Gesamtfläche der Knolle ist.	
<i>Helminthosporium solani</i>	Silver Scurf	Keine Knolle mit Runzeln vorhanden		
Bakterielle Krankheiten	<i>Streptomyces scabies</i>	Common scab	Wenigstens 33% der Knollen frei von der Krankheit, wenn die Anzahl der Läsionen in jeder der verbliebenen 66% der Knollen nicht mehr als 4 und deren Fläche nicht größer ist als 1/16 der Gesamtfläche der Knolle.	